

Von:
Gesendet:
An:

Dienstag, 23. Februar 2021 15:55

Cc:
Betreff:
Anlagen:

1. Nutzerrundschreiben 2021 / retrograder VIS Abgleich
1. Nutzerrundschreiben 2021.pdf

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich übersende ich ihnen das anliegenden 1. Nutzerrundschreiben des Jahres 2021 für das AZR mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Insbesondere werden neue Speichersachverhalte zum Freizügigkeitsgesetz/EU sowie zum Aufenthaltsdokument GB in das AZR aufgenommen. Darüber hinaus gibt es noch einen Nachtrag zum 7. Nutzerrundschreiben 2020 zum Eingabefeld „Trägervordruck“ als Pflichteingabe (I Ziffer 3), welcher auf Hinweis von Ihnen noch mal angepasst wurde.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen der ABHen NWM und MSE den retrograden VIS-Abgleich des Monats Januar 2021 durchzuführen. Die weiteren ABHen im Land sind nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Referat II 350 – Asyl- und Aufenthaltsrecht; Sozialleistungen für Ausländer

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Tel.:
Fax:
E-Mail:

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1


Gesendet: Dienstag, 23. Februar 2021 14:20

Betreff: 1. Nutzerrundschreiben 2021 / retrograder VIS Abgleich

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen das 1. Nutzerrundschreiben 2021 mit aktuellen Hinweisen zum KW 08 Release des AZR.

Bitte leiten Sie dieses Rundschreiben auch an die Ausländerbehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich weiter.

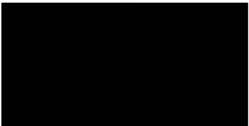
Des Weiteren steht der retrograde VIS Abgleich für den Monat Januar 2021 im Infoportal Ausländerwesen, Infotestaservert zur Verfügung. Auch hier die Bitte die Ausländerbehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich dementsprechend zu informieren.

Da im Monat Januar bundesweit nur 117 Ausländerbehörden vom retrograden VIS Abgleich betroffen waren kann ich Ihnen gerne, auf Anfrage, die in Ihrem Bundesland betroffenen ABHn mitteilen.

Bei Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

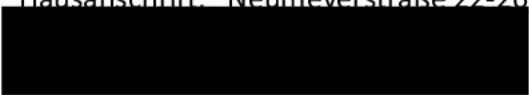
Im Auftrag



Referat 72B – Ausländerzentralregister und Digitalisierung des Asylverfahrens
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Postanschrift: Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Hausanschrift: Neumeyerstraße 22-26, 90411 Nürnberg


Internet: [http://www\[dot\]bamf\[dot\]de](http://www[dot]bamf[dot]de)
[http://www\[dot\]wir-sind-bund\[dot\]de](http://www[dot]wir-sind-bund[dot]de)



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

An
alle Nutzer des AZR im automatisierten
Verfahren nach § 22 AZRG

Nachrichtlich:
Bundesministerium des Innern, Referate M5,
M3, R2, B2, Bundespolizei,
Bundesverwaltungsamt, Referat S I 5
Referat 21D, 22A, RL in 21D, GL72

HAUSANSCHRIFT Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT 90343 Nürnberg

BEARBEITET VON Referat 72B – Ausländerzentralregister
und Digitalisierung des Asylverfahrens

TEL
E-MAIL
INTERNET



DATUM 23.02.2021

MEIN ZEICHEN 72B-9830-2101

1. Nutzerrundschreiben 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in KW 08/2021 werden Anpassungen und Ergänzungen im AZR vorgenommen. Insbesondere werden neue Speichersachverhalte zum Freizügigkeitsgesetz/EU sowie zum Aufenthaltsdokument GB in das AZR aufgenommen.

Die daraus resultierenden fachlichen und technischen Anpassungen werden Ihnen nachstehend mitgeteilt. Im Folgenden möchten wir Sie nochmals auf die Möglichkeit des elektronischen Nachrichtenversandes der Nachberichtserstattung hinweisen.

I. Änderungen im allgemeinen Datenbestand

1. Freizügigkeitsgesetz/EU „Brexit“

Nachdem das „Gesetz zur Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht“ zum 24.11.2020 in Kraft getreten ist, werden folgende Speichersachverhalte in das AZR aufgenommen:

Speichersachverhalt (neu)	Tabelle/ Buchstabe	Kennung
Aufenthaltskarte nach § 3a FreizügG/ EU (nahestehende Personen von EU-Bürgern)	12 / c	09

Speichersachverhalt (neu)	Tabelle/ Buchstabe	Kennung
Aufenthaltsdokument GB nach § 16 Abs. 2 S. 1 FreizügigG/ EU (Art. 18 Abs. 4 des Austrittsabkommens)	12 / d	10
Aufenthaltsdokument für Grenzgänger GB nach § 16 Abs. 3 FreizügigG/ EU (nach Teil 2 Titel II Kap. 2 des Austrittsabkommens)	12 / e	11

Zu den oben genannten Speichersachverhalten sind das Ereignisdatum, das Befristungsdatum, die Nummer des Aufenthaltstitels, die meldende Behörde sowie die letzte Änderung an das AZR meldbar.

Hinweis zum Speichersachverhalt: Aufenthaltskarte nach § 3a FreizügG/ EU (nahestehende Personen von EU-Bürgern)
(Abgestimmt mit BMI M5 / M1 / M2 / DV 2)

Der zu diesem Speichersachverhalt gehörige eAT kann noch nicht bei der Bundesdruckerei (BDr) bestellt werden. Nach Rücksprache mit der BDr steht dieser eAT mit Verweis auf die technische Richtlinie / XhD Schema 1.6.1 des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) frühestens am 01.11.2021 zur Verfügung. Bis zum Zeitpunkt, zu dem der diesem Speichersachverhalt zugeordnete eAT zur Verfügung steht und die dazugehörige Dokumentennummer an das AZR gemeldet werden kann, bitten wir von der Verwendung dieses Speichersachverhaltes abzu-
sehen.

Einer Nachmeldung steht, sobald das entsprechende Dokument zur Verfügung steht, nichts im Weg.

Nachfolgend finden Sie einige Anwendungshinweise des BMI zum Speichersachverhalt: Aufenthaltsdokument GB nach § 16 Abs. 2 S. 1 FreizügigG/ EU (Art. 18 Abs. 4 des Austrittsabkommens)
(BMI M5 in Absprache mit BMI M1)

Das Aufenthaltsdokument-GB ist gemäß der Anwendungshinweise zu befristen. Das Dauer-
aufenthaltsrecht ist als solches zwar unbefristet, die Dokumentation dieses Rechts erfolgt allerdings im Rahmen einer befristet gültigen Aufenthaltskarte. Die Gültigkeitsdauer des Dokuments ist von der Rechtsstellung zu unterscheiden. Die Aufenthaltskarte ist zwingend für einen Gültigkeitszeitraum von mindestens fünf Jahren (und höchstens zehn Jahren) auszustellen. Läuft der Pass zuvor ab, bleibt die Karte dennoch gültig, auch wenn die im Dokument eingetragene Passnummer sich dann auf ein abgelaufenes Dokument bezieht. Eine Koppelung ist möglich, wenn der Pass später als fünf, aber weniger als zehn Jahre ab der Ausstellung des Aufenthaltsdokuments-GB abläuft.

Des Weiteren werden folgende Speichersachverhalte angepasst:

Speichersachverhalt (angepasst)	Tabelle/ Buchstabe	Kennung
Daueraufenthaltskarte nach § 5 Abs. 5 Satz 2 FreizügG/ EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)	12 / b	07
Aufenthaltskarte nach § 5 Absatz 1 FreizügG/EU (Angehörige von EU-/ EWR-Bürgern)	12 / a	08

Für Tabelle 12 / a Anlage zur AZRG-DV wird die Nummer des Aufenthaltstitels ein zusätzliches Pflichtfeld.

2. Speichersachverhalt bzgl. Daueraufenthaltskarte nahestehender Personen, § 5 Abs. 7 S. 3 FreizügG/EU
(Erlassen von BMI M5)

Zur Behandlung von oben genanntem Speichersachverhalt erfolgen folgende Hinweise von BMI M5:

„Bis zur Schaffung eines Speichersachverhaltes für Daueraufenthaltskarten nahestehender Personen werden diese nicht im AZR erfasst. Die Speichersachverhalte „Aufenthaltskarte Familienangehörige“, „Daueraufenthaltskarte Familienangehörige“ und „Aufenthaltskarte nahestehender Personen“ (Tabelle 12 lit. a) – c)) sind regulär und wie vorgesehen zu verwenden. BMI wird (...) eine zügige Ergänzung des Speichersachverhaltes „Daueraufenthaltskarte nahestehender Personen“ in der AZRG-DV anstreben.“

3. Umgang mit dem Speichersachverhalt „Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts EU-/EWR-Bürger nach § 4a Absatz 5 Satz 1 FreizügG/EU“ (Tabelle 12 Anlage zur AZRG-DV)
(Erlassen von BMI M5)

Zur Ausgestaltung des oben genannten Speichersachverhalts in der Anlage zur AZRG-DV erfolgt folgender Hinweis von BMI M5:

„Bei dem Zusatz „nach § 4a Absatz 5 Satz 1 FreizügG/EU“ handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. (...) Eine Korrektur wird BMI (...) vornehmen. Folglich ist der status quo, die Speicherung der Daueraufenthaltsrechte von freizügigkeitsberechtigten EU-/EWR-Bürgern, zu erhalten.“

Somit ist weiterhin die vorhandene Kennung 05 „Bescheinigung des Daueraufenthaltsrecht EU-/EWR-Bürger“ für diesen Speichersachverhalt zu verwenden.

4. Änderungen zur Bestandskennung von Speichersachverhalten

Folgende Speichersachverhalte sind ab sofort nur noch mit Bestandskennung an das AZR nach-meldbar:

Sachverhaltsgruppe	Kennung
EU-Aufenthaltsrecht	03-04
Duldung	38-40

5. Änderungen von weiteren Personalien (Tabelle 4 Anlage zur AZRG-DV)

Folgende Speichersachverhalte der weiteren Personalien sind ab jetzt auch mit Bearbeitungsart 2 (asylrechtliche Aufgaben) abänderbar:

Speichersachverhalt	Tabelle / Buchstabe
Abweichende Schreibweise Name	4 / a)
Familienstand	4 / e)
Religion	4 / h)

6. Nachtrag zum 7. Nutzerrundschreiben 2020 I, Nr. 3, Eingabefeld „Trägervordruck“ als Pflicht-eingabe (abgestimmt mit BMI M5)

Zu diesem Punkt erfolgt folgende Klarstellung, ebenfalls mit BMI M5 abgestimmt:

Die vorrangig erwünschte Praxis, ein Etikett direkt in einen anerkannten und gültigen Pass ein-zukleben, entfällt, falls diese Person einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt oder die Behörde entschieden hat, den Pass oder Passersatz des Ausländers bis zum Zeit-punkt seiner Ausreise nach § 50 Abs. 5 AufenthG in Verwahrung zu nehmen. Im Falle von Dul-dungsspeichersachverhalten ist der Person nach § 55 Absatz 1 Ziffer 2 AufenthV auf Antrag ein Ausweisersatz (Trägervordruck der Duldung) auszustellen.

7. Vorabinformation zu den neuen Ausprägungen des Speichersachverhaltes „Durchführung von Impfungen“ (Tabelle 3a I Anlage zur AZRG-DV)

Zu oben genanntem Speichersachverhalt werden voraussichtlich in der 17. KW 2021 (2. Release 2021) folgende zusätzliche Ausprägungen zur Verfügung stehen:

- Corona Erst-/Teilimpfung
- Corona vollständige Impfung

Diese Ausprägungen können genutzt werden, um den Impffortschritt in der gegenwärtigen pan-demischen Situation im AZR zu dokumentieren. Es ist durch die zwei genannten Ausprägungen möglich, auch eine nur teilweise erfolgte Vakzinierung zu dokumentieren.

II. Allgemeine Informationen

1. AZR-Mitteilungen elektronisch erhalten

Wir möchten nochmals auf die Möglichkeit des elektronischen Nachrichtenversands der Nachberichtserstattung nach § 38 AZRG hinweisen.

Stellen, die sich für einen elektronischen Versand per E-Mail interessieren, können sich an das Postfach [REDACTED] wenden.

Da eine Verschlüsselung elektronisch versandter AZR-Mitteilungen bei der Vielzahl der nutzenden Behörden aktuell nicht leistbar ist, kann der Mailversand derzeit nur für Stellen angeboten werden, welche an den sicheren, zentralen E-Mail-Dienst des Verbindungsnetzes (Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder; NdB-VN; vgl. IT-NetzG) angebunden sind. Ob eine solche Anbindung Ihrer Behörde besteht, kann durch einen Aufruf der Seite [REDACTED] selbst vorab cursorisch geprüft werden.

Falls ein Aufruf der Seite nicht möglich ist, sollten Sie mit Ihrer Technikabteilung Rücksprache halten, ob ein entsprechender Zugang Ihrer Behörde zum NdB-VN besteht.

Auf der Seite selber, im Reiter „Administratoren“, befinden sich sog. „Mailertables“, welche alle über das Verbindungsnetz sicher erreichbaren Maildomänen auflisten. Wenn ihre Maildomäne aufgeführt ist, kann eine Umstellung auf elektronische Versandart erfolgen. Hierzu müsste eine zentrale Verteilung über ein redundantes E-Mail-Relay vorliegen, welches ausschließlich dem verwaltungsinternen E-Mail-Routing über das Verbindungsnetz dient und ohne Schnittstelle zum öffentlichen Internet auskommt.

Sie können auch ohne vorherige interne Prüfung einen formlosen Antrag auf Umstellung an das genannte Postfach schicken und wir informieren Sie daraufhin, ob die Umstellung möglich ist.

Muster für einen formlosen Antrag:

Betreff: Antrag auf elektronische Umstellung bei AZR-Mitteilungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich die Versandart bei Mitteilungen aus dem AZR für die Behörde **XXX** (mit sechsstelligen BVA Behördenkennzeichen) auf elektronisch umstellen. Folgendes Postfach soll zukünftig für die Mitteilungen verwendet werden: **XXXX@XX.de**.

Die Nachberichte enthalten zum Teil personenbezogene Daten. Da der Versand unverschlüsselt, aber über sichere Leitungen, erfolgt, sollten auf das angegebene Postfach nur Mitarbeitende Zugriff haben, die für die Postverteilung zuständig sind oder aber über einen AZR-Zugriff verfügen. Folgender Ansprechpartner kann für Rückfragen im weiteren Prozess kontaktiert werden:

Max Mustermann

Max.mustermann@xxxxx.de

Faxnummer der Behörde

.....

Die Nachberichte enthalten zum Teil personenbezogene Daten. Da der Versand unverschlüsselt, aber über sichere Leitungen, erfolgt, sollten auf das angegebene Postfach nur Mitarbeitende Zugriff haben, die für die Postverteilung zuständig sind oder aber bereits über einen AZR Zugriff verfügen.

2. Corona Pandemie (BMI M3)

Mit Schreiben M3-5000/2#5 hat BMI M3 am 27.01.2021 weitere Hinweise zur Corona Pandemie veröffentlicht. Speziell soll hier auf die Hinweise zur sogenannten „Corona-Fiktion“ hingewiesen werden.

BMI M3 führt hierzu aus:

„Vor diesem Hintergrund [*Homeoffice*] wird auf die zuletzt im Rundschreiben vom 24. November 2020 (M3- 21000/28#14 und M3-51000/2#5) gegebenen Hinweise zu Verfahrenserleichterungen hingewiesen (dort Punkt I.3.); zudem kann erneut die im Rundschreiben vom 25. März 2020 (M3-51000/2#5) unter 1. dargestellte vereinfachte Möglichkeit **formloser Fiktionsbescheinigungen** nach § 81 Abs. 4 AufenthG für die **Verlängerung von Aufenthaltstiteln** bzw. die unter 7. aufgezeigte Möglichkeit zur Verlängerung von Duldungen genutzt werden. (...) Es wird jedoch darum gebeten, von **Allgemeinverfügungen nur als letztes Mittel** Gebrauch zu machen.“

Wir bitten auch um Beachtung der weiteren Hinweise des genannten Schreibens.

3. Speichersachverhalt „Aufenthaltstitel erteilt nach Einreise in das Bundesgebiet mit einem im Verfahren nach § 81a AufenthG erteilten Visum“ (Tabelle 9 m) ee) Anlage zur AZRG-DV)

Zu oben genannten Speichersachverhalt konnten wir auch 6 Monate nach Einführung nur sehr wenige Eintragungen im AZR feststellen. Wir bitten um Beachtung, speziell da sich die Umsetzung des beschleunigten Fachkräfteverfahren durchaus noch im Fokus befindet.

4. Leitfaden zur Verbesserung der Datenqualität im Ausländerzentralregister

Die registerführende Behörde hat den Leitfaden zur Datenqualität im AZR überarbeitet. Er spiegelt jetzt unter anderem die im 7. und 8. Workshop zur Datenqualität im AZR beschlossenen Priorisierungen wider.

Der aktualisierte Leitfaden kann unter:  angefordert werden.

III. AZR Schnittstellen / Änderungen und Ablösungen

1. Ablösung der AZR-XML-Schnittstelle

Wie bereits im 8. Workshop zur Datenqualität im AZR angesprochen, stellen wir noch immer Meldungen über die AZR-XML-SST fest. Um Datenverlust zu verhindern, wird diese Schnittstelle weiterhin betrieben. Wir möchten nochmals alle beteiligten Behörden bitten, die Datenübertragung schnellstmöglich auf XAusländer umzustellen.

2. Änderungen an der AZR-ER-SST

Zum 01.04.2021 erfolgt folgende Änderung an der AZR Erstregistrierungsschnittstelle (AZR-ER-SST):

Im Zuge der Umsetzung des 2. DAVG wird das Alter für die Abnahme von Fingerabdrücken von 14 auf 6 Lebensjahre abgesenkt. Bitte beachten Sie hierzu folgende Rechtsgrundlagen:

- § 16 AsylG (Asylsuchende)
- § 49 Abs. 8 und 9 AufenthG (unerlaubte Einreise bzw. unerlaubter Aufenthalt)

Bitte bereiten Sie sich auf die Erfüllung der zusätzlichen gesetzlichen Anforderungen zum genannten Zeitpunkt vor.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das AZR-Referat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

